



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 8/2013

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft
Durchwahl 0511 1241-751
E-Mail Anne.vonCollande@evlka.de

Datum 18. Juni 2013
Aktenzeichen 627301-1 / 83 R 355

**Neues System der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) seit dem
01.01.2013**

- Durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RÄStV) ist das bisherige System der Rundfunkfinanzierung völlig neu strukturiert worden.
- Die bislang für kirchliche Einrichtungen möglichen Gebührenbefreiungen, etwa für Kindertagesstätten oder Jugendräume, sind entfallen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2013 gibt es ein neues System bei der Berechnung der GEZ-Gebühren. Unabhängig vom Vorhandensein eines konkreten Rundfunk- oder Fernsehgerätes oder Computers wird nur noch auf das Vorhandensein einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines nicht privat genutzten Kraftfahrzeugs abgestellt. Allein danach orientiert sich der an die GEZ zu zahlende Betrag. Dieser wird nach dem neuen Rundfunkstaatsvertrag nicht mehr als Gebühr, sondern als Beitrag erhoben. Der Wortlaut des 15. Rundfunkstaatsvertrags ist abrufbar unter:

www.media-perspektiven.de/3922.html.

Hilfreich beim Verständnis der neuen Gebührenstruktur ist auch ein vom Beitragsservice des ARD ZDF Deutschlandradio herausgegebenes Papier, zu finden unter: www.rundfunkbeitrag.de.

Die EKD hat bereits 2012 ein erstes Merkblatt zur neuen Rundfunkfinanzierung herausgegeben, das wir per Rundmail am 27. April 2012 an die Kirchen(kreis)ämter mit der Bitte um entsprechende Weitergabe gesendet haben. Anfang Februar 2013 ist dieses Merkblatt von der EKD mit leichten Veränderungen herausgegeben worden. Wir fügen ein Exemplar der aktuellen Fassung (Stand: Januar 2013) mit der Bitte um Kenntnisnahme bei. Das Merkblatt kann auch auf der Internetseite der EKD abgerufen werden unter: www.ekd.de/formulare.

.../2

Grundsätzlich ist zur neuen Kostenstruktur der GEZ folgendes anzumerken: Der neue Staatsvertrag unterscheidet zwischen der privaten Wohnung und der (nicht privaten) Betriebsstätte und regelt die Gebührenpflicht hierfür jeweils in den Vorschriften der §§ 2 ff des 15. RÄStV (Rundfunkbeitrag im privaten Bereich) und §§ 5 ff 15. RÄStV (Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich).

Die Höhe eines Rundfunkbeitrages ist in § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag auf 17,98 € festgesetzt und entspricht damit der seit dem 01.01.2009 geltenden Gebühr für Fernsehgeräte. Für die privaten Haushalte ändert sich somit praktisch nichts.

Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht im nicht privaten Bereich ist das Bestehen einer Betriebsstätte. Als Messgröße wird an die Zahl der Beschäftigten angeknüpft, wobei die Definition, wer unter den Beschäftigtenbegriff fällt, in § 6 Abs. 4 des 15. RStVA enthalten ist. Kleinere Betriebsstätten mit maximal 8 Beschäftigten sind privilegiert, indem sie lediglich einen ermäßigten Beitrag von einem Drittel des vollen Rundfunkbeitrags entrichten müssen.

Die in vielen Fällen bisher gebührenbefreiten Einrichtungen wie etwa Kindertagesstätten oder Gemeindehäuser mit Jugendräumen können sich nun nicht mehr auf die bisherige Rechtslage berufen und müssen ab dem 01.01.2013 ebenfalls Rundfunkbeiträge an die GEZ entrichten. Dies hat vielfach für Unmut gesorgt, lässt sich aber mit Blick auf das neue Recht derzeit nicht ändern. Das Diakonische Werk (Herr Siegmann) hatte mit Rundmail vom 11. Mai 2012 bereits frühzeitig auf die neue Rechtssituation für Kindertagesstätten aufmerksam gemacht.

Nun hat es insbesondere bei der Definition der Betriebsstätte immer wieder Nachfragen und Probleme gegeben. Der Begriff der „Betriebsstätte“ ist in § 6 des 15. RÄStV wie folgt definiert:

„Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an.“

Im Gegensatz zum Begriff der Betriebsstätte in der Abgabenordnung (AO) ist der rundfunkrechtliche Begriff weiter und umfasst auch öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen mit und ohne Erwerbsziel. Grundsätzlich fallen also auch Kirchen und Kapellen darunter. Für sie gilt jedoch eine Ausnahme, wenn sie gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind (vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 1 des 15. RÄStV).

In der Begründung zum Staatsvertrag, zu finden unter:

www.cr-online.de/20120206_Begruendung_15_RAESTV.pdf

ist jedoch auch klar gestellt, dass die Beitragsbefreiung allein für den Kirchenraum bzw. den Raum, der für den Gottesdienst bestimmt ist, gilt. Angrenzende Verwaltungsräume oder Pfarrwohnungen werden dadurch nicht frei gestellt und sind als beitragspflichtige Betriebsstätten zu werten (Begründung zum Staatsvertrag, S. 24).

Von der Beitragspflicht generell befreit sind jedoch gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 des 15. RÄStV Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist. Hierzu verweist die EKD auf die Definition der Arbeitsstättenverordnung. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass das Vorhalten eines Arbeitsplatzes für einen ehrenamtlich Mitarbeitenden (beispielsweise in Büchereien) eine Einrichtung eines Arbeitsplatzes im Sinne dieser Vorschrift darstellt. (Ehrenamtliche bzw. geringfügig Beschäftigte sind allerdings bei der Beschäftigtenstaffel gemäß § 5 Abs. 1 des 15. RÄStV nicht zu berücksichtigen!)

In der zitierten Bestimmung des § 6 wird bei der Frage, ob bei mehreren Gebäuden eines kirchlichen Inhabers auf einem Grundstück eine oder mehrere Betriebsstätten vorliegen, auf eine eigenständige Zweckbestimmung abgestellt. Auch hier hat es immer wieder Streitige Auslegungen gegeben. In der Begründung zum 15. RÄStV heißt es auf S. 25 dazu:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 „fasst mehrere Raumeinheiten desselben Inhabers auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die zum gleichen Zweck genutzt werden (im Sinne von Haupt- und Nebengebäuden), zu einer Betriebsstätte zusammen.“

Laut dem beigefügten Merkblatt der EKD wird von 2 Betriebsstätten ausgegangen, wenn etwa Pfarramt und Kindertagesstätte auf einem Grundstück der Kirchengemeinde liegen. Etwas anderes dürfte nach unserer Auffassung aber gelten, wenn Pfarrhaus mit Gemeindebüro und Gemeindehaus auf einem Grundstück liegen. Hierbei handelt es sich eindeutig um eine Betriebsstätte mit mehreren Raumeinheiten.

Die amtliche Begründung zum Staatsvertrag unterstreicht diese Auffassung:

"Für das Geschäftslokal, das Bürogebäude mit Verwaltungssitz, die Werkstatt oder den sog. Betriebshof" wird der "Beitrag zur Rundfunkfinanzierung ... über die Beitragspflicht der Betriebsstätte geleistet" und: § 6 Abs. 1 Satz 2 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages "fasst mehrere Raumeinheiten desselben Inhabers auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die zum gleichen Zweck genutzt werden (im Sinne von Haupt- und Nebengebäuden) zu einer Betriebsstätte zusammen" (Begründung zum Staatsvertrag, S. 25).

Die konkrete Beitragshöhe für eine Betriebsstätte richtet sich im Übrigen nach der in § 5 Abs. 1 enthaltenen Staffel. Bei der Anzahl der Mitarbeitenden sind jedoch Auszubildende, Praktikanten, geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Entgelt von bis zu 450,00 Euro und Ehrenamtliche nicht zu berücksichtigen.

Wenn Sie eine Einrichtung haben, die unter § 5 Abs. 3 fällt (gemeinnützige Vereine und Stiftungen), haben Sie maximal einen Rundfunkbeitrag zu entrichten, die eventuell vorhandenen Kraftfahrzeuge sind von der Beitragspflicht befreit. Bei den in dieser Vorschrift genannten Einrichtungen kommt es auf die jeweilige Anerkennung als gemeinnützig an. Erfasst sind sämtliche Rechtsformen, also auch die gemeinnützigen GmbHs (vgl. Begründung zum Staatsvertrag, S. 21).

Die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, die für nicht private Zwecke genutzt werden, entsteht neben der Beitragspflicht für die Betriebsstätte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass fremdnützige Fahrten jedoch unerheblich sind, selbst wenn dafür ein Fahrtkostenersatz von dritter Stelle gewährt wird. Demnach entfällt die Beitragspflicht z. B. in den Fällen, in denen Pastorinnen oder Pastoren zum Gottesdienst fahren (vgl. Begründung zum Staatsvertrag, S. 19).

Im Februar diesen Jahres gab es einen politischen Vorstoß, die neue Struktur der Rundfunkbeiträge noch einmal zu überprüfen. Entsprechende Berichte in der Presse sind Ihnen vielleicht aufgefallen. Es wurde mit den Rundfunkanstalten daraufhin vereinbart, dass die Kirchen an einer Evaluation zu den Auswirkungen des neuen Rundfunkbeitrages teilnehmen. Im Zuge dieser Evaluation sollten insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Umstellung von der Gebühr auf den Rundfunkbeitrag ermittelt werden. Bei einem hierzu inzwischen stattgefundenen Treffen konnte jedoch keine Einigung über die näheren Einzelheiten dieser Evaluation erzielt werden. So bleibt es zunächst leider offen, ob die Gebührenstruktur der GEZ mit Blick auf die zusätzlichen finanziellen Belastungen gemeinnütziger Einrichtungen noch einmal überarbeitet wird.

Vor diesem Hintergrund wäre es für unsere Argumentation allerdings hilfreich, wenn wir über stichprobenartige Zahlen verfügen würden. Soweit es ohne großen Verwaltungsaufwand möglich ist, bitten wir die Kirchen(kreis)ämter deshalb darum, uns formlos mitzuteilen, wie sich der Beitrag für die GEZ im Jahr 2013 im Verhältnis zu den Vorjahren verändert.

Die Rundverfügungen G 16/2006 und G 7/2007 werden aufgehoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Annegret v. Collande, Tel.: 0511-1241751
e-mail: Anne.vonCollande@evlka.de

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krämer', written in a cursive style.

(Dr. Krämer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchen-
kreisverbände und die Kirchenkreisämter)
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen